

E 1001 (E) q 1/86

Le Conseil fédéral au Ministre de Suisse à Berlin, B. Hammer

Copie

L

Bern, 9. März 1870

Sie haben mit Schreiben vom 1. Februar a. c.¹ dem Bundesrathe eine Abschrift der Note, datirt 30. Januar, übermittelt, welche der Kanzler des Norddeutschen Bundes betreffend die Gotthardangelegenheit an Sie gerichtet hat und worin S^c Exzellenz Graf von Bismarck sich am Schlusse dahin ausspricht, dass er Einleitungen getroffen, um die Konferenzbeschlüsse in Übereinstimmung mit der Erklärung der dortseitigen Kommissarien in dem Schlussprotokolle vom 13. Oktober vor. Js.² dem Bundesrathe u. Reichstage des Norddeutschen Bundes zur Entschliessung vorzulegen.

Der Schweizerische Bundesrath hat mit lebhafter Befriedigung von dieser Erklärung Kenntniss genommen und er ist gegenwärtig in der angenehmen Lage, Ihnen mittheilen zu können, dass die seitherigen Verhandlungen der hierseitigen Bundesbehörde mit den zunächst betheiligten Kantonen und Eisenbahngesellschaften³ kaum mehr Zweifel darüber gestatten, dass es möglich sein werde, in kürzester Frist bindende Zusicherungen für die 20 Millionen Subvention zu erhalten, welche in oben erwähntem Schlussprotokolle als Subventionsantheil der Schweiz stipulirt worden sind.

Auf der andern Seite sieht der Schweizerische Bundesrath nicht ohne Besorgniss einen Termin näher heranrücken, welcher in dem auf jenes Schlussprotokoll gebauten Vertrage zwischen der Schweiz und Italien festgesetzt worden ist. Der Art. 21 dieses Vertrages lautet nämlich folgendermassen:

«Cette convention ne sera exécutoire qu'à partir du jour où, par le concours d'autres Etats signataires du protocole final de la conférence de Berne, le total des subsides aura atteint la somme de quatre-vingt-cinq millions de francs.

Si dans le délai de six mois à partir du 1^{er} novembre prochain cette condition ne se trouve pas remplie, la présente convention sera regardée comme non venue.»⁴

Diesem Artikel gemäss würde der Vertrag zwischen der Schweiz und Italien dahinfallen, wenn nicht spätestens bis zum 1. Mai 1870 von den deutschen Staaten 20 Millionen Subsidien notirt wären.

Da seiner Zeit namentlich die Abgeordneten des Norddeutschen Bundes grossen Werth darauf setzten, dass durch einen solchen Vertrag zwischen der Schweiz und Italien eine festere Basis für das weitere Vorgehen geschaffen werde, so glaubt der Schweizerische Bundesrath voraussetzen zu dürfen, dass es der Regierung des Norddeutschen Bundes nicht angenehm wäre, wenn jener Vertrag

1. *Non reproduit.* Cf. E 13 (B) 72.

2. Cf. n° 211, annexe.

3. Cf. n° 216.

4. *RO X*, p. 539.

wegen Nichteintretens der darin enthaltenen Bedingung dahinfiele. Es liegt indessen ganz in der Hand der deutschen Staaten und insbesondere der Regierung des Norddeutschen Bundes, eine solche allerdings höchst bedauerliche und die gemeinsame Unternehmung gefährdende Eventualität zu verhindern. Umgekehrt würde eine jener Voraussetzung entsprechende baldige Entschliessung des Norddeutschen Bundes und eine daran anschliessende Verständigung mit den süddeutschen Staaten wieder ihre bedeutende Rückwirkung auf die Entschliessungen Italiens üben und der Angelegenheit im Ganzen einen höchst wirksamen neuen Impuls geben.

Indem der Bundesrath nicht ermangeln wollte, Sie auf dieses besondere Verhältniss aufmerksam zu machen, ersucht er Sie, die Regierungen, bei welchen Sie akkreditirt sind, in dem passend scheinenden Zeitpunkt darüber näher zu unterrichten und insbesondere dem Hrn. Bundeskanzler von dem Inhalte gegenwärtiger Note Kenntniss zu geben und ihm auf Verlangen Kopie davon zu lassen.

ANNEXE

Le Conseil fédéral au Ministre de Suisse à Florence, G.B. Pioda

Copie

L

Bern, 9 mars 1870

Nous nous empressons de vous communiquer ci-joint⁵, avec l'autorisation d'en faire l'usage que vous jugerez convenable, la copie de la Note que nous avons adressée aujourd'hui à notre Légation en Allemagne concernant l'entreprise de *l'établissement d'un chemin de fer par le St. Gotthard*.

En même temps, nous vous invitons, Monsieur le Ministre, à nous faire, le plus promptement possible, des communications ultérieures sur l'état actuel des choses en Italie concernant cette affaire et nous saisissons [...].

5. Cf. n° 223.